

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 23. Januar 2024
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern-vertreten durch die Fachgruppe Diakonie- gem. § 10b Abs. 2 ARRg am 23. Januar 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzung der Anlage 2 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern- vertreten durch die Fachgruppe Diakonie gem. § 10b Abs. 2 ARRg- hat am 23. Januar 2024 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRg) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRg veröffentlicht wird:

§ 1

Ergänzend zum Beschluss vom 02. August 2023 wird die Anlage 2 der AVR-Bayern wie folgt ergänzt:

In der Entgeltgruppe 10 wird zusätzlich das Richtbeispiel der *Ständigen Vertreterin einer Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen (zzgl. Zulage gem. § 1 c) Anlage 3b)* eingefügt.

In der Entgeltgruppe 11 wird zusätzlich das Richtbeispiel der *Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen* eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Begründung: Die Fachgruppe Diakonie hat eine grundlegende Überarbeitung der Eingruppierungsordnung in Anlage 2 AVR-Bayern durchgeführt. Die Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Anlage 2 AVR-Bayern wurde der ARK in der Sitzung am 13. Juli 2023 als Entwurf zur Kenntnis gegeben. Zur Durchführung redaktioneller Änderungen, die vor der ARK-Sitzung am 13.

Juli 2023 nicht zu klären waren, hat die ARK gem. § 10b Abs. 2 Satz 2 ARRg die Beschlussfassung der Fachgruppe Diakonie zugewiesen. Die Kommission kann Zuweisungen vornehmen, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich der Diakonie tätig sind. Am 02. August 2023 hatte die Fachgruppe Diakonie eine Anpassung der Anlage 2 und eine Einführung einer Anlage 3b AVR-Bayern zum 01. Juli 2024 beschlossen. Nunmehr sieht die Fachgruppe Diakonie eine weitere Ergänzung als geboten an.

Erläuterungen:

Durch die o.g. Änderungen wird die Anlage 2, unter ausdrücklicher Beibehaltung der bisherigen Eingruppierungsordnung und Eingruppierungssystematik, ergänzt.

Ergänzend zur Beschlussfassung vom 02. August 2023 wurden die Richtbeispiele einer Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen und deren Ständige Vertreterin in Anlage 2 aufgenommen. Hintergrund war ein Gleichklang zur Staffelung des TVöD SuE. Daraus ergibt sich nunmehr folgende Systematik:

Leiterin einer Kindertagesstätte:	
Mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen	E 9
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	E 10
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen	E10 zzgl. halber Differenzzulage auf E11
<i>Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen</i>	<i>E11</i>

Ständige Vertreterin einer Leitung einer Kindertagesstätte:	
Mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen	E 8 zzgl. halber Differenzzulage auf E 9 gem. § 1 a) Anlage 3b
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	E 9 zzgl. halber Differenzzulage auf E 10 gem. § 1 c) Anlage 3b
Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen	E10
<i>Mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen</i>	<i>E10 zzgl. halber Differenzzulage auf E 10 gem. § 1 c) Anlage 3b</i>

Nürnberg, den 23.01.2024

Gez.

Arthur Palaschinski

Stellv. Geschäftsführer

